

Das Schiedsamt

Aufgaben

Durchführung von Sühneverhandlungen mit dem Ziel der gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten zur Vermeidung von Privatklageverfahren und Schlichtung kleiner bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten.

Die Privatklage in Strafsachen kann erst betrieben werden, nachdem ein Sühneversuch vor der Schiedsperson oder sonstige Vergleichsbehörden erfolglos geblieben ist und eine entsprechende Sühnebescheinigung mit der Einreichung der Privatklage dem Gericht vorgelegt wird.

1. Auf Antrag:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche geringer Höhe, z.B. aus dem Nachbarrecht, außer in Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht (z.B. Grundbuch, Scheidung, Erbrechtsangelegenheiten etc.)

2. In Strafsachen bei Vergehen:

- des Hausfriedensbruches (§ 123 Strafgesetzbuch)
- der Beleidigung (§§ 185 bis 187a und 189 StGB)
- der leichten vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB)
- der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB)
- der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- der Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- der Bedrohung (§ 241 StGB)

Auf Antrag des Privatklägers lädt die Schiedsperson, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt, diesen und den Antragsteller zum Sühnetermin. Erscheint der Antragsteller nicht, findet eine Verhandlung nicht statt; beim unentschuldigten Ausbleiben des Antragsgegners, das Verhängen von Ordnungsgeld nach sich zieht, wird angenommen, dass er sich auf eine Verhandlung nicht einlassen wolle. Kommt ein Vergleich zustande, wird er von der Schiedsperson protokolliert und ist damit sofort rechtsgültig. Ist der Sühneversuch im Strafverfahren erfolglos, so erhält der Antragsteller hierüber eine Bescheinigung, die er mit der Privatklage einreicht. Vom Sühneversuch kann auf Gerichtsbeschluss abgesehen werden, wenn beide Parteien nicht im gleichen Schiedsamtsbezirk, sondern weit auseinander wohnen.

Zuständigkeiten

Wenn es mit dem Nachbarn oder einem anderen netten Mitmenschen mal nicht so richtig klappen will, ist guter Rat teuer. Das muss nicht sein. Bei bestimmten Delikten, wie z.B.

1. Beleidigung
2. Körperverletzung
3. Sachbeschädigung
4. Hausfriedensbruch
5. Bedrohung und
6. Verletzung des Briefgeheimnisses

haben Sie die Möglichkeit, Ihr gutes Recht bei Gericht einzuklagen. Bei den oben aufgeführten Delikten ist es aber gesetzlich zwingend vorgeschrieben, vorher durch einen Besuch bei einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und damit die Gerichte zu entlasten.

1. Die Freundin zahlt das geliehene Geld nicht zurück?
2. Vom Nachbargrundstück hängen Baum Äste und Zweige zu Ihnen herüber, Sie müssen ständig das Nachbar-Laub entfernen?

Auch da (und in vielen anderen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten) können wir Ihnen weiterhelfen.

Was können Sie bei uns erwarten?

Bei uns Schiedspersonen ist ein Schlichtungsversuch

1. schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit. Sie sparen dadurch Zeit und Nerven
2. kostengünstig
3. und, da bei uns keine Partei gewinnt oder verliert, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Frieden von Dauer ist

Sie sitzen bei der Schiedsperson am Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre Ihr Problem. Wir sind per Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet und absolut unparteiisch tätig.

Jedoch: Wir können schlichten, aber nicht richten. Bei uns wird also kein Urteil gesprochen, sondern ein Vergleich erzielt, mit dem beide Parteien einverstanden sind. Dieser Vergleich ist 30 Jahre gültig hinsichtlich der Verpflichtungen, die darin übernommen werden.

Wie sind wir zu erreichen?

Ganz wichtig dabei ist: Wo wohnt derjenige, gegen den Sie vorgehen wollen? Nur die Schiedsperson für diesen Wohnbereich ist für Sie zuständig.

Ihr örtliches Amtsgericht, die Polizei sowie Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung geben Auskunft über die zuständige Schiedsperson.

Wir sind nicht unbezahlbar.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich. Die rechtsuchenden Bürger haben daher lediglich die geringen Verfahrens- und Sachkosten (Porto, usw.) zu zahlen; für ca. 40,- Euro können die Parteien schon einen Vergleich schließen und sich diese Kosten evtl. auch noch teilen.

Zu 1. Straftat:

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)

Sie wurden beleidigt?

Eine "dumme Kuh" kann wehtun. Ein "alter Ochse" nicht weniger. Und erst recht dann, wenn es auch noch "Zuhörer" gibt.

Man redet Ihnen "übel nach"?

Jemand aus Ihrem Bekanntenkreis behauptet, Tatsachen über Sie zu kennen, die Sie schlecht aussehen lassen. Und das alles stimmt überhaupt nicht.

Sie wurden verleumdet?

Da erzählt doch jemand von Ihren Kollegen wider besseres Wissen unwahre Dinge über Sie, nur um Sie bei den anderen herabzusetzen.

Muss man sich das alles bieten lassen? Ganz sicher nicht!

Sie brauchen:

1. Name und Adresse der Person, die Sie beleidigt hat
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/ diejenige wohnt
3. einen Termin zur Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Zu 2. Straftat:

- **Körperverletzung (§ 223 StGB)**

Es hat Sie jemand misshandelt oder Ihre Gesundheit geschädigt?

- Schläge tun nicht nur der Psyche weh.
- Sie haben Anspruch auf Schmerzensgeld.
- Wenn bei der Körperverletzung auch noch etwas beschädigt oder verschmutzt wurde, wie z.B. Kleidungsstücke, Schmuck, Brille, usw., steht Ihnen auch noch ein Schadensersatz zu.

Sie brauchen:

1. Name und Adresse der Person, die Sie geschlagen hat
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/diejenige wohnt
3. einen Termin zur Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Zu 3. Straftat:

- **Sachbeschädigung (§ 303 StGB)**

Es wurde Ihr Eigentum beschädigt

In diesem Bereich sind viele Dinge denkbar:

1. zerstoebene Reifen,
2. eine eingeschlagene Fensterscheibe,
3. zertrampelte Blumenbeete,
4. abgesägte Äste,

5. verschmutzte oder zerrissene Kleidung (evtl. auch infolge einer Körperverletzung),
6. verschmierte Hauswände,
7. usw., usw.

Auch dies muss nicht einfach hingenommen werden.

Sie brauchen:

1. Name und Adresse der Person, die Ihr Eigentum beschädigt hat,
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/diejenige wohnt
3. einen Termin zur Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Zu 4. Straftat:

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Jemand betritt gegen Ihren Willen Ihre Wohnung, Ihren Laden oder Ihr Grundstück

und weigert sich, obwohl Sie ihn unmissverständlich dazu auffordern, Ihre Wohnung, Ihren Laden oder Ihr Grundstück zu verlassen?

Dann begeht derjenige Hausfriedensbruch und kann dafür strafrechtlich belangt werden.

Aber bevor Sie Klage einreichen

brauchen Sie:

1. Name und Adresse der Person, die Hausfriedensbruch begangen hat
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/ diejenige wohnt
3. einen Termin für eine Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Zu 5. Straftat:

- **Bedrohung (§ 241 StGB)**

Sie werden bedroht?

Hier gibt es viele Möglichkeiten.

Strafbar macht sich auf jeden Fall derjenige, der Sie oder Ihnen nahe stehende Familienangehörige mit einem Verbrechen bedroht. (Ich schlag dich tot. Ich mach Dich kaputt! usw.)

Es macht sich aber auch derjenige strafbar, der wider besseres Wissen Sie dadurch täuscht, dass er behauptet, er wisse von einem Verbrechen, dass demnächst an Ihnen oder Ihnen nahe stehenden Familienangehörigen verübt werden soll.

Auch hier gilt:

Sie brauchen:

1. Name und Adresse der Person, die Sie bedroht
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/ diejenige wohnt
3. einen Termin zur Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Zu 6. Straftat:

- **Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)**

Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief, der nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstückes ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft...."

macht sich strafbar.

Ebenfalls strafbar macht sich aber auch derjenige/ diejenige, der "sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstückes, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis besonders gesichert ist" dadurch Kenntnis verschafft, dass er dieses Behältnis geöffnet hat.

Wenn also jemand ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Einwilligung Ihre Briefe (evtl. sogar noch aus Ihrem Briefkasten) entfernt, diese öffnet und liest, so macht er sich strafbar.

Dabei spielt es keine Rolle, dass er/sie Ihnen Ihre Briefe evtl. später wieder in den Briefkasten zurücklegt oder Ihnen diese einfach wieder zurückgibt.

**Auch das müssen Sie nicht einfach hinnehmen,
denn diese Verletzung des Briefgeheimnisses ist eine Straftat.**

Sie brauchen:

1. Name und Adresse der Person, die Ihre Post geöffnet hat
2. Adresse und Tel.-Nr. der Schiedsperson, in deren Bereich derjenige/diejenige wohnt
3. einen Termin zur Schlichtungsverhandlung bei der zuständigen Schiedsperson

Auch bei bürgerrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Wert von 750 Euro muss jetzt zuerst die Schlichtung vor einer Schiedsstelle erfolglos gewesen sein, ehe das Gericht angerufen werden kann.

Aber keine Bange, vor dem Schiedsamt werden über 50 % aller Fälle erfolgreich durch einen Vergleich abgeschlossen. Sie haben Ihr Ziel erreicht und dabei Geld, Zeit und weite Wege gespart.